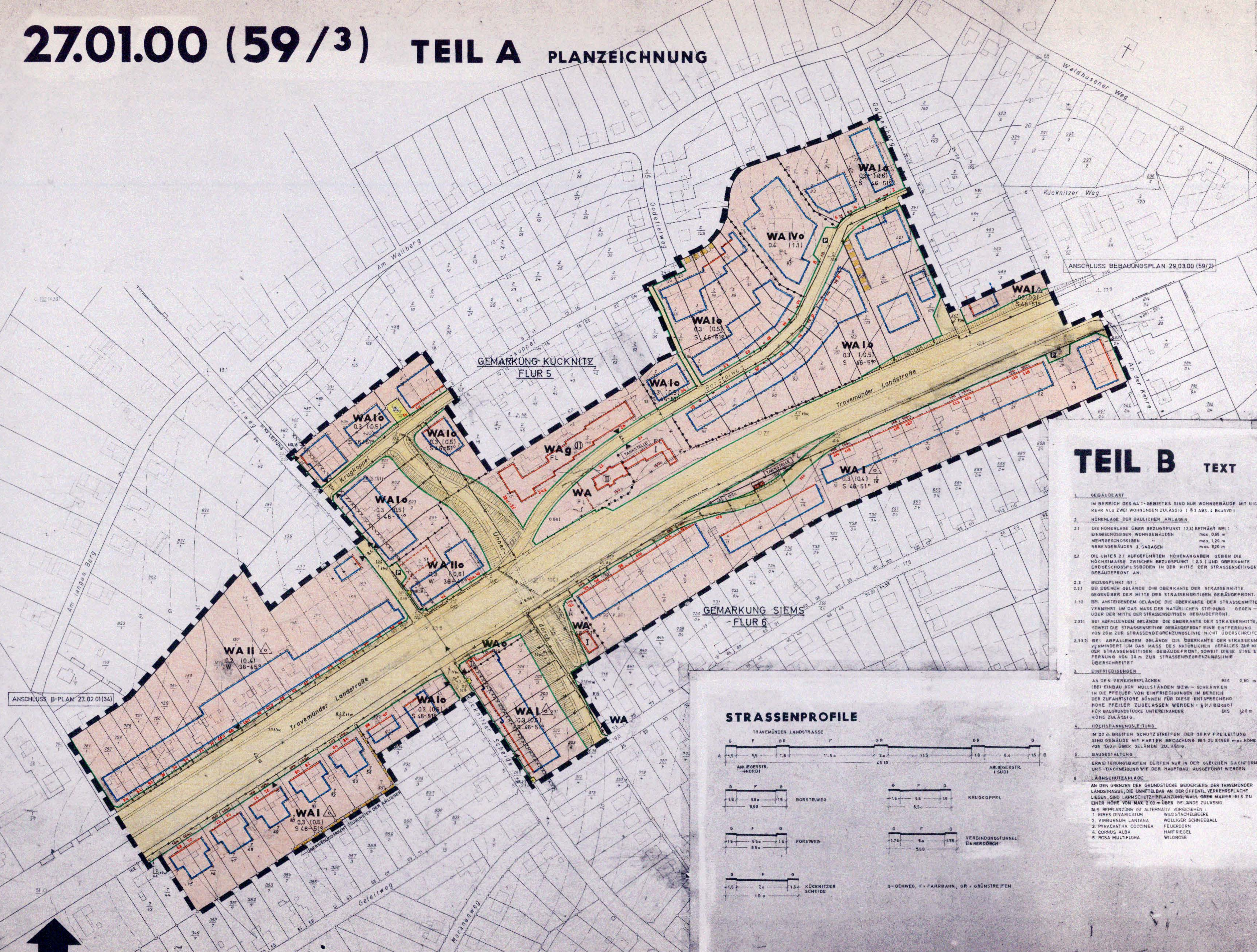


27.01.00 (59/3) TEIL A PLANZEICHNUNG



M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WA	ALGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
Z.B. 11	ZAHL. DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1c BBauO
Z.B. 03	ZWINGEND	§ 9 ABS. 1 NR. 1c BBauO
Z.B. 01	GRUNDLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1c BBauO
Z.B. 02	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1c BBauO
BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN		
	OFFENE BAUWEISE	§ 1 ABS. 1 NR. 1b BBauO
	NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULASSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBauO
	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBauO
	BAULINIE	
	BAUGRENZE	
	SATTELDACH	
	WALDACH	
	FLACHDACH	
	DACHNEIGUNG	
VERKEHRSFLÄCHEN		
	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBauO
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
	STRASSENBELEGUNGSFLÄCHE	
	BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSPFLÄCHEN	
	ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBauO
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN		
	UMFORMSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBauO
	MASTEN DER FREILEITUNG	
OR SONSTIGES		
	FLÄCHEN FÜR GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBauO
	ÜBERDRISCHIGE GARAGEN IN EINER EBENE	
	STÜLPPLÄTZE	
	MIT BEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS	§ 16 ABS. 1 BBauVO
	UMKENTUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND.	§ 9 ABS. 5 BBauO
	ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 5 BBauO
	BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBauO

TEIL B TEXT

- GEBAUDEART**
IM BEREICH DES WAI-GEBIETES SIND NUR WOHNBAUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULASSIG (§ 9 ABS. 1 BBauVO)
- HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN**
 - 2.1 DIE HÖHENLAGE ÜBER BEZUGSPUNKT (2.3) BETRÄGT BEI:
EINBESCHOSSIGEN WOHNBAUEN max. 0,35 m
MEHRGESCHOSSIGEN max. 1,20 m
NEBENBAUEN U. GARAGEN max. 0,20 m
 - 2.2 DIE UNTER 2.1 AUFGEFÜHRTEN HÖHENWERTEN GEBEN DIE HÖCHSTMASSE ZWISCHEN BEZUGSPUNKT (2.3) UND OBERKANTE ERDGESCHOSSESODEN IN DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBAUDEFRONT AN.
 - 2.3 BEZUGSPUNKT IST:
2.3.1 BEI EBENEM GELÄNDE DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBAUDEFRONT.
 - 2.3.2 BEI ANSTIEGEM GELÄNDE DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE VERMEHRT UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBAUDEFRONT.
 - 2.3.3 BEI ABFALLENDEN GELÄNDE DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, SOWIE DIE STRASSENSEITIGE GEBAUDEFRONT EINE ENTFERNUNG VON 10 m ZUR STRASSENBELEGUNGSLINIE NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - 2.3.4 BEI ABFALLENDEN GELÄNDE DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE VERMEHRT UM DAS MASS DES NATÜRLICHEN GEFÄLLES ZUR MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBAUDEFRONT, SOWIE DIES EINE ENT-FERNUNG VON 10 m ZUR STRASSENBELEGUNGSLINIE ÜBERSCHREITET.
- EINFRIEDIGUNGEN**
 - 3.1 AN DEN VERKEHRSPFLÄCHEN bis 0,80 m
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHÜRNEN IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFUHRTSSTREIFEN KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZULASSEN WERDEN (§ 9 ABS. 5 BBauVO) FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER bis 1,20 m HOHE ZULASSIG.
 - 3.2 HOCHSPANNUNGSLEITUNG IM 20 m BREITEN SCHUTZSTREIFEN DER 30 KV FREILEITUNG SIND GEBÄUDE MIT HARTER BEDACHUNG BIS ZU EINER MAX. HÖHE VON 16,00 m ÜBER GELÄNDE ZULASSIG.
 - 3.3 BAUBESTÄNDIGKEIT
ERWEITERUNGSBÄUEN DÜRFEN NUR IN DER GLEICHEN DACHFORM UND RICHUNGSRICHTUNG WIE DER HAUPTBAU AUSGEFÜHRT WERDEN.
 - 3.4 LÄRM-SCHUTZANLAGE
AN DEN GRENZEN DER GRUNDSTÜCKE BIEDERSERS DER TRAVEMÜNDER LANDSTRASSE, DIE UNMITTLBAR AN DER ÖFFENTL. VERKEHRSPFLÄCHE LIEGEN, SIND LÄRM-SCHUTZ- PFLANZUNGEN WAELOBER MAHER BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 2,00 m ÜBER GELÄNDE ZULASSIG.
ALS BEPFLANZUNG IST ALTERNATIV VORZUSEHEN:
1. RIBES DIVARICATUM
2. VIRBURNUN LANTANA
3. MYRACANTHA COCCINEA
4. CORNUS ALBA
5. ROSA MULTIFLORA
WOLLIGER SCHNEEBALL
FLURODORH
HARTREGEL
WILDROSE

SETZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

BEBAUUNGSPLAN KÜCKNITZER SCHEIDE 27.01.00

Auf Grund des § 20 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BRGBl. I, S. 41) und des § 1 des Gesetzes über bausatellerische Postsetzungen vom 10. April 1969 (Wobl. J. 1969, S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (Wobl. J. 1960, S. 150) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgervertretung der Hansestadt Lübeck vom 26. 10. 1971 und vom 27. 9. 1973 (Änderungsbeschluß gem. Erlaß des Innenministers vom 31. 8. 1972) die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) über den Bebauungsplan 27.01.00 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 27.01.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 Abs. 1 mit Erlaß des Innenministers vom 31. 8. 1972
As. i IV 819 - 815/04 - 3/2701000erl. off.
Die Erteilung der Anfragen und Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 14. 11. 1973
As. i IV 819 - 815/04 - 3/2701000 best. off.
Der Entwurf des Bebauungsplans 27.01.00 wurde am 13. 10. 1969 sowie die genehmigten Festlegungen der neuen satzstellerischen Planung wurden als richtig bezeichnet.
Lübeck, den 3. 12. 71

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Planungsaussch. I.a.

GEZ. KRESS
Senator
GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.
GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.
GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.
GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.
GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.
GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.
GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.

STRASSENPROFILE

